

---

# ANTWORTSENDUNGEN NATIONAL

## Besondere Bedingungen



---

Gültig ab 1.8.2026



---

# Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 01.08.2026 (Ausgabe Nr. 1/2026)

1	Allgemeiner Teil .....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Dienstleistungsangebot.....	3
1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen .....	3
2	Versandbedingungen .....	3
2.1	Gestaltungsvorlagen .....	3
3	Entgelt.....	4
3.1	Bezahlung von Entgelten .....	4
4	Aufgabe.....	4
5	Zustellung.....	4
6	Unanbringliche Sendungen .....	4
7	Besondere Bestimmungen für Wahlkarten (im Form von Antwortsendungen) .....	4
8	Haftung.....	5
8.1	Haftung der Post .....	5
8.2	Haftungsausschluss .....	6
8.3	Sonderregelungen für Unternehmer*innen iSd UGB .....	6
9	Rechtsweg und Gerichtsstand.....	7
9.1	Zuständigkeit.....	7
9.2	Klagen gegen den*die Verbraucher*in .....	7
9.3	Geltendes Recht .....	7



## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kund\*innen für Versand und Zustellung von Antwortsendungen in Österreich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

### 1.2 Dienstleistungsangebot

Als Antwortsendungen gelten Sendungen, die eine entsprechende Erklärung des\*der Empfänger\*in als Veranlasser\*in der Sendung aufweisen, wonach sich dieser verpflichtet, die für die Beförderung und Zustellung anfallenden Entgelte zu entrichten.

Für an einem Werktag, ausgenommen Samstag, bis zur Schlusszeit zur Beförderung übergebenen (eingelieferten) Antwortsendungen beträgt die Beförderungslaufzeit in der Regel zwei bis drei Werktage, ausgenommen Samstag.

Die Annahme von Antwortsendungen kann nicht verweigert werden.

### 1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Die Post ist nicht verpflichtet, Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Sendungen deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können.

## 2 Versandbedingungen

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Die Antwortsendung muss maschinenfähig sein.
- In der rechten oberen Ecke der Anschriftseite ist der gedruckte Vermerk „Porto beim\*bei der Empfänger\*in einheben“ oder ein anderer gedruckter Vermerk mit gleicher Bedeutung direkt auf der Sendung anzubringen.
- Die Anschrift muss direkt auf die Sendung gedruckt sein.
- Auf der Anschriftseite ist der Vermerk „Antwortsendung“ deutlich abgesetzt in Fettdruck (mind. 11 pt.) oberhalb der Empfänger\*innenadresse anzubringen.

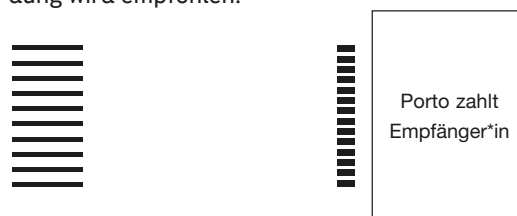
Mangelnde Maschinenfähigkeit einer Sendung, z.B. fehlende Papierqualität, bedingt, dass das Beförderungsentgelt der nächsthöheren Tarifstufe (siehe Anhang 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Brief National, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, abrufbar unter [post.at/agb](http://post.at/agb)) eingehoben wird.

Die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit einer Sendung sind den unter [post.at/richtigadressieren](http://post.at/richtigadressieren) veröffentlichten Besonderen Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu entnehmen.

Zusatzleistungen (zB Premium) für Antwortsendungen sind nicht möglich.

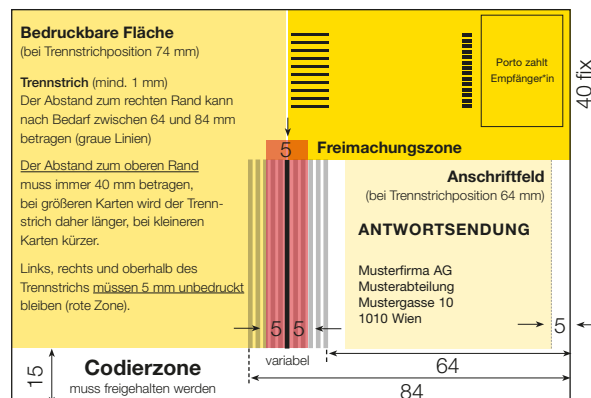
### 2.1 Gestaltungsvorlagen

Folgende Gestaltung/Kennzeichnung der Antwortsendung wird empfohlen:



Diese Grafikvorlage steht in mehreren Ausführungen unter [post.at/geschaeflich-antwortsendung\\_neu.php](http://post.at/geschaeflich-antwortsendung_neu.php) als Download zur Verfügung.

Sendungsmuster für Sendungen mit geteilter Anschriftseite (Beispiel für Antwortkarte im Format A6)



Sendungsmuster bis Format C5 quer





## Sendungsmuster bis Format B4 quer



## Sendungsmuster bis Format B4 hoch



### 3 Entgelt

Bei Antwortsendungen verrechnet die Post bei der Abgabe zusätzlich zum allgemeinen Beförderungsentgelt für Sendungen (siehe Anhang 1 der AGB Brief National in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, abrufbar unter [post.at/agb](http://post.at/agb)) ein Einhebungsentgelt. Die Entgelte sind auf Grund der österreichischen Gesetzeslage umsatzsteuerpflichtig.

#### 3.1 Bezahlung von Entgelten

Der\*die Empfänger\*in einer Antwortsendung (der\*die Veranlasser\*in) ist verpflichtet, das auf der Sendung aushaftende Entgelt zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt entweder unbar, wenn mit der Post eine Stun-

dungsvereinbarung abgeschlossen wurde, oder mittels Barbezahlung.

Bei Barzahlung erfolgt das Inkasso bei Abgabe der Antwortsendung an den\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in).

Entgelt zusätzlich zum Beförderungsentgelt gem. AGB Brief National, Anhang 1	EUR
Einhebungsentgelt je Antwortsendung	<b>0,48</b> (0,40 netto)

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

### 4 Aufgabe

Die Antwortsendung kann durch Einwurf in Briefkästen, via Landzusteller\*innen oder Post-Geschäftsstellen aufgegeben werden.

### 5 Zustellung

Die Zustellung (Abgabe) von Antwortsendungen erfolgt gegen Einhebung des auf der Antwortsendung lastenden Entgelts als nichtbescheinigte Sendung an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsadresse oder bei Angabe eines Postfachs durch Zustellung in das Postfach.

### 6 Unanbringliche Sendungen

Werden die auf der Antwortsendung lastenden Entgelte vom\*von der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) nicht bezahlt, so werden diese Sendungen nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen verwertet.

Der\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) erklärt sich damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) zu verwerten.

### 7 Besondere Bestimmungen für Wahlkarten (in Form von Antwortsendungen)

7.1 Besteht im Zuge einer Wahl die Möglichkeit, die Stimme mittels einer Wahlkarte abzugeben, so kann diese Wahlkarte (Stimmabgabe) als Antwortsendung der Post zur Beförderung und Zustellung übergeben werden.

7.2 **Sonderregelung für die Woche vor der Wahl:**  
Fällt der Wahltermin/-tag auf einen Samstag oder

Sonntag: Für bis zum vorletzten Werktag vor dem Wahltermin/-tag bis zur Schlusszeit übergebenen (eingelieferten) Wahlkarten, die die Voraussetzungen des Punktes 7.3 erfüllen, beträgt die Beförderungslaufzeit – abweichend von den Bestimmungen in diesen besonderen Bedingungen – in der Regel einen Werktag, ausgenommen Samstag.

Fällt der Wahltermin/-tag auf einen Werktag (ausgenommen Samstag): Für bis zum letzten Werktag (ausgenommen Samstag) vor dem Wahltermin/-tag, bis zur Schlusszeit übergebenen (eingelieferten) Wahlkarten, die die Voraussetzungen des Punktes 7.3 erfüllen, beträgt die Beförderungslaufzeit – abweichend von den Bestimmungen in diesen besonderen Bedingungen – in der Regel einen Werktag, ausgenommen Samstag.

Für Wahlkarten (in Form von Antwortsendungen), die die Voraussetzungen des Punktes 7.3 nicht erfüllen, gilt die Beförderungslaufzeit gemäß Punkt 1.2.

### 7.3. Versandbedingungen

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Die Möglichkeit des Versandes von Wahlkarten (in Form von Antwortsendungen) wird der Post (dem\*der Kundenbetreuer\*in) mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin gemeinsam mit dem Wahltermin bekannt gegeben.
- Die Antwortsendung muss maschinenfähig sein.
- Die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit einer Sendung sind den unter [post.at/richtigadressieren](http://post.at/richtigadressieren) veröffentlichten Besonderen Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu entnehmen.
- Die Wahlkarten (in Form von Antwortsendungen) haben eine Mindestgröße von 280 x 200 mm.
- Die Anschrift muss direkt auf die Sendung gedruckt sein.
- Auf den Wahlkarten (in Form von Antwortsendungen) ist der Schriftzug „Wahlkarte“, sowie zwei Querbalken mit dem Text „Reply Paid / Antwortsendung / Austria / Österreich“ sowie in der rechten oberen Ecke der Anschriftseite der Freimachungsvermerk gemäß 7.2 Produkt- und Preisverzeichnis Brief International anzubringen. Spezifikationen siehe Abbildung. Die Layoutvorgaben und die Textierung sind zwingend einzuhalten. Das Layout ist von der Post freizugeben. Hierfür ist das Layout in digitaler Form an die E-Mail-Adresse [PRM.PVZ.layoutpruefung@post.at](mailto:PRM.PVZ.layoutpruefung@post.at) zu übermitteln. Das Ergebnis der Prüfung des Layouts wird innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen des Layouts (des E-Mails) bekannt gegeben.



## 8 Haftung

### 8.1 Haftung der Post

#### 8.1.1 Gewährleistung

8.1.1.1 Die Post haftet dem\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) wegen Gewährleistung für von ihr zu vertretenen Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und/oder Verzögerung (Schlechterfüllung).

8.1.1.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw Schlechterfüllung) hat der\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

8.1.1.3 Der\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) hat nachzuweisen, dass die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

#### 8.1.2 Schadenersatz

8.1.2.1 Die Post haftet dem\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) wegen Schadenersatz für von ihr zu vertretenen Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und/oder Verzögerung (Schlechterfüllung).

8.1.2.2 Steht dem\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher\*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

- 8.1.2.3 Der\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
  - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
  - der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Post zurückzuführen ist.

8.1.2.4 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen unmittelbaren Schaden übernommen, also jener Schaden, der dem\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) dadurch entstanden ist, dass die Sendung ihm überhaupt nicht oder nur im beschädigten Zustand zugekommen ist.

Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbraucher\*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

- 8.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz:
- 8.1.3.1 Anspruchs begründende Verzögerung liegt vor, wenn Sendungen später als sechs Werktage (ausgenommen Samstag) bzw. Antwortsendungen in Form von Wahlkarten gemäß Punkt 7.2 später als vier Werktage (ausgenommen Samstag) zugestellt werden; gerechnet für an einem Werktag, ausgenommen Samstag, bis zur Schlusszeit zur Beförderung übergebenen (eingelieferten) Sendungen jeweils ab dem Einlieferungstag, für nach der Schlusszeit eingelieferte Sendungen ab dem der Einlieferung folgenden Werktag, ausgenommen Samstag. Die Frist erhöht sich um das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. von Weihnachten) zurückzuführen ist.
- 8.1.3.2 Eine anspruchsbegründende Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. und/oder die Inhalte der Sendungen beschädigt werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Umhüllung bzw. Verpackung (z.B. Kuvert) nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.
- 8.1.3.3 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Sendungen trägt der\*die Empfänger (Veranlasser\*in).

## 8.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- 8.2.1 Der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache oder ein Verschulden des\*der Absender\*in bzw. der\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) zurückzuführen ist;
- 8.2.2 Der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt oder von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf\*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

## 8.3 Sonderregelungen für Unternehmer\*innen iSd UGB

Für Unternehmer\*innen iSd UGB gelten neben den allgemeinen die im Folgenden genannten weiteren Bestimmungen zusätzlich.

### 8.3.1 Rügepflicht

- Dem\*der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Abgabe der Sendung schriftlich gerügt werden.
- Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Absatz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen.
- Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

### 8.3.2 Haftung

- Neben den in Punkt 7.1.2 genannten Voraussetzungen muss der\*die Empfänger\*in (Veranlasser\*in) weiters das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom\*von der Empfänger\*in (Veranlasser\*in) innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des\*der Schädiger\*in gerichtlich geltend zu machen.
- Sind Schaden und Schädiger\*in unbekannt, beläuft sich die allgemeine Frist zur Geltendmachung des

Schadens auf drei Jahre, gerechnet ab Abschluss des Vertrages mit der Post.

## **9 Rechtsweg und Gerichtsstand**

### **9.1 Zuständigkeit**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser besonderen Bedingungen abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

### **9.2 Klagen gegen den\*die Verbraucher\*in**

Bei Klagen gegen Verbraucher\*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

### **9.3 Geltendes Recht**

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser besonderen Bedingungen geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

---

**Österreichische Post AG**  
Unternehmenszentrale  
Division Brief & Finanzen  
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:  
Business-Hotline: 0800 212 212

[post.at/geschaefftlich](https://post.at/geschaefftlich)